

Das westpreussische Handwerk

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geißel entgegen.

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 2.

Graudenz, Sonnabend, den 8. April

1916.

Inhaltsverzeichnis.

Informationskursus für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaften. — Die Generalunternehmung. — Beschäftigung von Kriegsgefangenen in Handwerksbetrieben. — Verbot direkter Angebote an die Beschaffungsabteilung der Feldzeugmeisterei. — Das Ingenieurkomitee. — Telegrammadressen des Ingenieur-Komitees. — Vergebung von Aufträgen im Bereiche der Feldzeugmeisterei. — Zurückweisung zu vielgelieferten Feldgeräts. — Näharbeiten an Sandsäcken.

Informationskursus für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaften.

Der Genossenschaftskursus hat am Montag dieser Woche begonnen. Es nehmen rund 20 Herren teil. Den Unterricht leiten Direktor Prollius vom Nordostdeutschen Genossenschaftsverband, Verbandsrevisor Sue vom Hauptverband in Berlin, Syndikus Dr. Karwehl vom Arbeitgeberschutzverband für das Metallgewerbe, Berlin. Die beiden ersteren Herren behandeln das Genossenschaftswesen im engeren Sinne insbesondere auch die Buchführungslehre. Herr Dr. Karwehl hält eine Reihe von belehrenden Vorträgen von allgemeiner Interesse für das Handwerk. Der stellv. Syndikus der Kammer Ollmann spricht über das Verhältnis der Handwerkskammern zu den Genossenschaften und über die Verteilung der Heeresaufträge im Kammerbezirk. Da es sowohl den Teilnehmern als auch den unterrichteten Herren unter den gegenwärtigen Verhältnissen an Zeit mangelt, kann der Kursus leider nur auf eine Woche erstreckt werden. Er erreicht am Sonnabend Mittag sein Ende. Es ist indessen schon jetzt eine Wiederholung in Aussicht genommen, wenn wieder ruhigere Zeiten eingekehrt sein werden.

Die Generalunternehmung.

Von E. Beutinger, Direktor der Gewerbeschule in Wiesbaden aus der Zeitschrift „Der Staatsbedarf“

Unter den verschiedenen Arbeits- und Lieferungsvergebungen nimmt die Vergebung an einen Generalunternehmer den besrittensten Rang ein. Mannigfache Gründe, wirtschaftliche wie soziale, rechtfertigen diese Behauptung. Mit der Arbeitsübertragung an einen Generalunternehmer werden alle anderen Unternehmer oder für einen Bau benötigte Handwerker gleichsam ausgeschaltet oder doch zu geheimer Tätigkeit verurteilt. Der Generalunternehmer selbst beschäftigt in den meisten Fällen nur einige Berufe wie Maurer, Zimmerleute, Grundarbeiter; alle wei-

teren erforderlichen Handwerkerleistungen, ebenso wie die technischen Berufe, werden von ihm notgedrungen zur Mitarbeit herangezogen. Die mit dem Generalunternehmer abzuschließenden Verträge müssen diesem aber freie Hand lassen, da er ja auch das ganze Risiko des etwaigen Verlustes wie des ganzen Gewinnes trägt und daher frei verfügen muß. Bisweilen findet freilich eine Bindung statt, in der verlangt wird, daß z. B. ein Generalunternehmer die am Platze befindlichen Handwerker berücksichtigen muß, wenn sie dem Generalunternehmer die Arbeiten zu den gleichen Preisen liefern, wie er diese anderweitig beziehen kann. Damit wird sofort die Absicht des Vertrages unterbrochen, weil der Unternehmer immer gefügige Lieferanten an der Hand hat, mit deren Angebot er zu Werke gehen kann, und mit diesen Angeboten, die vielfach nur Scheinangebote sind, werden dann die einzelnen in Frage kommenden Handwerker und Lieferanten gedrückt oder ausgeschaltet.

Der Generalunternehmer will und muß verdienen, und damit ist er gezwungen, zumöglichst niederen Preisen zu beziehen. Jedes Interesse an dem Bestand eines Handwerks und seinem auskömmlichen Fortkommen fällt für ihn weg. Auch die moralische Beurteilung seines Geschäftsgebarens kann ihn nicht weiter stören, seine Tätigkeit und sein Arbeitsgebiet sind ja meist nicht örtlich beschränkt. Ein noch geringeres Interesse hat er gar an der Hebung des Handwerkerstandes und der besonderen Güte und Beschaffenheit der Arbeiten, denn Qualitätsarbeit und mindeste Preisforderung, d. h. billigste Lieferung an den Generalunternehmer, lassen sich schwerlich in Einklang bringen. Qualitativ gute Arbeit bedingt stets auch einen entsprechenden Preis für Material und Arbeitslohn und bestimmt damit das Angebot. Das bestechende Moment der Generalunternehmung dem Besteller gegenüber ist aber gerade der vielfach günstige Preis der Gesamtforderung und die Gewähr für rechtzeitige Fertigstellung und zwar mit dem besonderen Hinweis, daß die ganze Geschäftsabwicklung durch den Verkehr mit nur einem Unternehmer viel einfacher und rascher vor sich gehe. Das ist in vielen Fällen richtig. Der solide Generalunternehmer hat zweifellos meistens eine große Erfahrung und ist auch im Verkehr durchaus einwandfrei. Für Staats- und Gemeindeverwaltungen fallen aber wesentlich volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte ins Gewicht. Sie haben ein lebhaftes Interesse an der Steuerkraft ihrer Bürger und an dem Bestand eines lebensfähigen Handwerkerstandes. Der Generalunternehmer bleibt als einzelner Steuerzahler nur für den Ort seines Wohnsitzes,

da er aber regelmäßig eine Existenzgrundlage des Handwerkerstandes herbeiführt, so trägt er in erheblichem Maß die Steuerkraft der von ihm beschäftigten Handwerker.

Die Einrede, daß der Generalunternehmer die Arbeiten eben durch seinen größeren Umsatz billiger liefern könne, ist für Handwerkerzeugnisse hinfällig, dagegen mag es für reinen Warenbezug zutreffen. Der Preisunterschied, zwischen dem Angebot des Handwerkers und demjenigen des Generalunternehmers gerechnet, fließt dem letzteren zu. Hat er selbst etwa zu niedrige Preise angenommen, so drückt er als Auftraggeber Qualität und Löhne, um selbst keine Verluste zu erleiden — er wirkt volkswirtschaftlich schädlich. Es ist auch ein Umding z. B. einem Maurermeister die Schreinerarbeiten für eine Schule zu übertragen, weil er billiger als z. B. eine Schreiner-genossenschaft anbietet, die am Platze ansässig ist. Mit Beispielen lassen sich diese Fragen duzendfach belegen, es ist an anderer Stelle der Beweis geführt worden, daß die einem Generalunternehmer übertragenen Arbeiten in einer Stadt mindestens 26 Handwerkern ein Existenzminimum von 3 000 Mark gewährt hätten und damit ebensoviel Steuerzahlern. Die Berechnung der Steuerbeträge gibt recht interessante Zahlen.

Es sprechen manchmal auch Gesichtspunkte für den Generalunternehmer, z. B. wenn er die Gewähr der Sicherheit für eine technische Anlage übernehmen muß, wie bei der Anlage und für den Betrieb eines Kessels. Hier wird der Lieferant des Kessels und der Maschinenteile nur alles zusammen übernehmen wollen; dagegen ist allgemein nichts einzuwenden, obwohl der beabsichtigte Endzweck sich ebensogut durch eine geeignete Aufsicht und entsprechende Planbearbeitung erreichen läßt. Solange der Unternehmer eigene Leute für solche zusammengefaßten Leistungen beschäftigt, ist nichts einzuwenden; vergibt er die Arbeiten wieder an ihm selbst zunächst noch unbekannt dritte Personen, so liegt kein Grund zur Generalübernahme vor. Es ist häufig zu beobachten, daß Spezialfirmen der Maschinenbranche die ganzen Gemeindebauten, z. B. Gaswerke schlüssel- und betriebsfertig übernehmen, alle zugehörigen Bauarbeiten aber weiter veräußern, öfters noch nicht einmal eine örtliche Bauleitung stellen, solange die Montage nicht beginnen kann. Die Gemeinden sollten hier derartige Arbeiten dem ansässigen Handwerk vorbehalten und die Generalunternehmung ausschalten. Die Herstellung aller Bauarbeiten hat ja mit den Berrichtungs- und Betriebsergebnissen nichts zu tun, sie können ebenso gewährleistet werden. Die Generalunternehmung geht aber in den letzten Jahren auf diesem Gebiet noch viel weiter und verbindet noch mit den Verträgen Installationsmonopole, z. B. bei Ueberlandzentralen, sodaß die Gemeinden und Bezirksangehörigen direkt geknebelt werden können, und noch jahrelang die Geschäftsumgewandtheit ihrer Vertretungen bezahlen müssen, das ansässige Installationsgewerbe aber lahmgelegt wird.

Jedenfalls liegt niemals ein Grund vor, sachlich ohne Schwierigkeiten zu trennende Arbeiten zusammenzufassen, d. h. einem Generalunternehmer zu übertragen, wenn auch der oft bequemere Geschäftsverkehr und selbst längere Arbeitsdauer nicht abgeleugnet werden darf. Es gibt Fälle, wo die Generalunternehmung berechtigt, ja selbst gefordert werden muß; als Verallgemeinerung ist sie schädlich. Staat und Gemeinde haben ein unbestreitbares Recht an der Unterstützung und Förderung möglichst vieler selbstständiger Existenzen. Das hat der Krieg mit Deutlichkeit gelehrt; wenn es vorher nicht genug betont wurde, das Handwerk hat seinen Platz voll behauptet und Kräfte gezeigt, die man nicht vermutete. Sache des künftigen Friedens wird es sein, hier noch mehr auszubauen, und dem Generalunternehmertum durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der Handwerksberufe entgegenzuwirken, dann wird auch der Einwand der vereinfachten Geschäftsführung hinfällig werden und zum Schluß nur der Vorteil der Kapitalbeteiligung auf Seiten des Großunternehmers stichhaltig sein, und dies ist oft der trübfaste Grund des Entscheids für einen Generalunternehmer. Es bleibt noch die finanzielle Beteiligung.

Nicht selten läßt der Unternehmer einen Teil seiner Forderung als Hypothek stehen, übernimmt sogar häufig die ganze Kapitalbeschaffung, die im Laufe der Bauzeit ganz oder teilweise auf den Bauherrn übertragen wird. Daß diese Geschäftsvorgänge nicht ohne besonderen Verdienst abgewickelt werden, ist klar — für viele aber sind diese Handhabungen der Kapitalbeschaffung doch eine Erleichterung und werden gerne angenommen. Manche Vorgänge lassen darauf schließen, daß der Generalunternehmer oft selbst nur der Vorgesobene einer Bank ist; der Weg vom soliden Generalunternehmer zum Spekulanten ist nicht allzumeit.

Diese Vorgänge mußten in großen Zügen kurz geschildert werden, um auf die Tätigkeit und den Einfluß der Submissionsämter hinzuweisen.

Der Zweck der Submissionsämter ist einerseits die Vor- und Nachprüfung der Submissionsausreibungen und Ergebnisse, ferner eine regulierende Tätigkeit, um Mängel des heutigen Submissionswesens auszumergen und für eine gerechte Verteilung der Arbeiten und Lieferungen einzutreten. Ihre Gründung geht zeitlich verschieden weit zurück und ist auf privater Grundlage meist mit Unterstützung der Handwerkskammern aufgebaut. Vereinzelt findet auch eine direkte staatliche Unterstützung statt insofern, als die Submissionsämter in Submissionsfragen von den einzelnen Behörden gehört werden sollen. Aus der Art der Gründung und den angegebenen Bestrebungen geht ihre Gegnerchaft gegen das Wesen der Generalunternehmung ohne weiteres hervor und findet eine Erklärung in den vorgestellten Ausführungen. Ihr Wesen und ihre Wirkungsstätigkeit sollen in einem folgenden Artikel behandelt werden.

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in Handwerksbetrieben.

Das stello. Generalkommando 2. Armee-korps hat unter dem 28. 2 16, 2 c 4 a 8597 Zusatzbedingungen für die Vergebung von Kriegsgefangenen zu gewerblichen Zwecken erlassen, nach denen denjenigen Arbeitgebern, die einen handwerksmäßigen Betrieb unterhalten, eine Ermäßigung der Arbeitsvergütung für Kriegsgefangene zuteil wird. Das Nähere ist aus den Zusatzbedingungen ersichtlich. Um bei den von der Intendantur erfolgenden Lohnfestsetzungen Gewißheit darüber zu erlangen, ob es sich um einen handwerksmäßigen Betrieb handelt, wird in Zweifelsfällen bei der Handwerkskammer Rückfrage gehalten werden. Im übrigen liegt die Beibringung der Bescheinigung der Handwerkskammer den Arbeitgebern ob.

Zusatzbedingungen

für die Vergebung von Kriegsgefangenen zu gewerblichen usw. Zwecken.

Die Bedingungen vom 27. Oktober und 30. November 1915 werden mit Wirkung vom 1. März 1916 dahin ergänzt:

Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

Die Gefangenen arbeiten, solange es an der Arbeitsstelle üblich ist, also nötigenfalls auch des Sonntags und des Nachts.

Als Arbeitsvergütung ist von dem Unternehmer an die Heeresverwaltung der ortsübliche Tagelohn zu zahlen.

Für gelernte Arbeiter, die in der Arbeit gelernter Arbeiter beschäftigt werden, erhöht sich nach Ablauf einer Einarbeitungszeit von sechs Wochen dieser Lohn um 50 Prozent.

Diese Erhöhung tritt nicht ein bei Arbeitgebern, die nicht mehr als 10 Gefangene beschäftigen, wenn die Handwerkskammer bescheinigt, daß es sich um einen handwerksmäßigen Betrieb handelt. Als Abfindung erhält jedoch der Gefangene auch von diesen Arbeitgebern $\frac{1}{4}$ des Betrages, der allgemein im Gewerbebetrieb für gelernte Arbeiter gezahlt wird.

Für Tage oder Stunden, an denen nicht gearbeitet

werden kann, ist eine Arbeitsvergütung nicht zu entrichten.

Der stellv. Kommandierende General des 2. Armeekorps
Führ. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

Daraufhin ist die Kammer Graudenz beim stellv. Generalkommando des 17. Armeekorps vorstellig geworden, in ähnlicher Weise unter erleichterten Bedingungen Kriegsgefangene an die Handwerksmeister des Kammerbezirks abzugeben. Die Kammer richtete an das Generalkommando folgende Eingabe:

Bei Gelegenheit einer Inspektionsreise durch die einzelnen Abteilungsbezirke unserer Kammer von Seiten der Geschäftsstelle wurde immer wieder Klage darüber geführt, daß die Beschäftigung von Kriegsgefangenen im Gewerbe durch die harten Bedingungen, unter welchen diese an die Gewerbetreibenden abgegeben würden, beinahe unmöglich würde. Es wurde uns vorgerechnet, daß bei der Sorge für den Unterhalt der Gefangenen und dazu eines Wehrmannes als Aufsichtsperson und des geforderten verhältnismäßig hohen Lohnsatzes die Beschäftigung von Kriegsgefangenen so kostspielig wäre, daß der durch die Arbeit erzielte Gewinn in gar keinem Verhältnis zu den Unkosten stände, und die Gewerbetreibenden gezwungen seien, nur im äußersten Notfalle von der Möglichkeit der Beschäftigung von Kriegsgefangenen Gebrauch zu machen. Sehr treffend würde demgegenüber auf die günstigen Bedingungen hingewiesen, unter welchen an die Landwirtschaft Kriegsgefangene abgegeben würden. Wenn man bedenkt, daß zur Zeit die Knappheit der Arbeitskräfte sich immer fühlbarer macht, ist es doch bedauerlich, daß eine Vergünstigung, die diese in einem gewissen Maße zu steuern geeignet ist, wiederum den Gewerbetreibenden so schwer gemacht wird, daß sie kaum noch eine solche genannt werden kann oder zum mindesten den erstrebten Zweck nicht erreichte. Wir stehen mit unseren Klagen nicht vereinzelt da. Es sind in dem Bereiche anderer Armeekorps die gleichen Klagen laut geworden. Die Handwerkskammer zu Stettin teilt uns indessen mit, daß es ihr durch Verhandlungen mit dem stellv. Generalkommando des 2. Armeekorps gelungen sei, eine Ermäßigung der Lohnsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen im Handwerk zu erlangen. Die bezügl. Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 2. Armeekorps wird in den nächsten Tagen erfolgen. Die Handwerkskammern werden in Zweifelsfällen gehört werden, ob ein Handwerks- oder ein Fabrikbetrieb vorliegt.

Die Kammer bittet sehr ergebenst, zu erwägen, ob es nicht auch dortseits nach dem Beispiel 2. Armeekorps möglich ist, die Bedingungen der Beschäftigung von Kriegsgefangenen gegebenenfalls durch Herabsetzung der Lohnsätze auf einen angemessenen Betrag zu mildern. Die Heranziehung des Handwerks und Gewerbes zu den Heeresarbeiten durch eigene Bemühung bezw. Vermittlung der Handwerkskammern steigt erfreulicher Weise immer mehr, nachdem nun auch das stellv. Ingenieur-Komitee, dem Beispiel der Feldzeugmeisterei folgend, sich entschlossen hat, den Weg der zentralen Vergebung seiner Arbeiten durch die Vermittlung der Handwerks- und Gewerbekammern bezw. des deutschen Kammertages zu gehen. Immer schwerer wird es nun aber dem Handwerker bei dem Mangel an Arbeitskräften den steigenden Ansprüchen gerecht zu werden. Dankbar würde es daher das Handwerk empfinden, wenn es auch hierin wieder durch die Möglichkeit der Beschäftigung von Kriegsgefangenen unter erträglichen Bedingungen seitens des Königl. stellv. General-Kommandos 17. Armeekorps Unterstützung fände.

Das Generalkommando hat unter dem 14. 3. 16 die folgende Antwort gegeben:

Nach den geltenden Bestimmungen kann das stellvertretende Generalkommando die Lohnsätze für die im Handwerk beschäftigten Kriegsgefangenen herabsetzen, insbesondere, wenn der Arbeitgeber nach den bisher festgesetzten gegenseitigen Leistungen bei Kriegsgefangenenarbeit im

Vergleich zu der Beschäftigung freier Arbeiter zu stark belastet oder ungenügend entschädigt wird. Es wird ergebenst ersucht, entsprechende Anträge an das stellvertretende Generalkommando zu richten.

Handwerksbetriebe, welche ein Anrecht auf Beschäftigung Kriegsgefangener unter erleichterten Bedingungen zu haben glauben, wollen sich an die Geschäftsstelle wenden.

Verbot direkter Angebote an die Beschaffungsabteilung der Feldzeugmeisterei.

Neuerliche Vorkommnisse haben die Königl. Feldzeugmeisterei veranlaßt, mit einem Schreiben vom 18. März die Handwerkskammern darauf hinzuweisen, daß Wünsche betr. Heereslieferungen, Angebote usw. lediglich durch die Vermittlung des Kammertages vorgetragen werden sollen. Es ist daher der Kammer nicht möglich, auf direktem Wege Angebote von Firmen bei der Beschaffungsstelle der Feldzeugmeisterei zu unterstützen. Ingleichen werden alle Betriebe, welche sich um Heereslieferungen bei der Feldzeugmeisterei bemühen wollen, dringend ersucht, direkte Angebote zu unterlassen, sondern sich zunächst immer an die Kammer zu wenden, welche das Weitere veranlassen wird. Zuwiderhandlungen sind lediglich geeignet, das gute Einvernehmen mit der vergebenden Zentralstelle zu stören.

Das Ingenieur-Komitee.

Das während des Krieges in den Zeitungen öfter erwähnte „Stellvertretende Ingenieur-Komitee“ führt fortan nur noch die Bezeichnung „Ingenieur-Komitee“, wie es vor dem Kriege hieß. Das Ingenieur-Komitee ist eine rein militärische Behörde des Ingenieur- und Pionierkorps, untersteht der General-Inspektion dieses Korps und hat sich im Kriege zu einer großen Beschaffungsstelle für Kriegsgerät entwickelt, ähnlich der Feldzeugmeisterei. Das Arbeitsgebiet des Ingenieur-Komitees umfaßt das gesamte für den Bau der Stellungen notwendige Gerät und die Baustoffe, das Minenwerfer- und Scheinwerferwesen, die Leucht-, Signal- und Nahkampfmittel und die technische Ausrüstung aller Pioniertruppen. Außerdem prüft es die auf diesen Gebieten angemeldeten Erfindungen.

Die Behörde besteht aus fünf Abteilungen, der Zentralabteilung für die allgemeinen Angelegenheiten, der Pionierabteilung für den Bedarf der Pioniere, der Festungsabteilung für Befestigungsgeräte und -Stoffe, der elektrotechnischen und der Verwaltungsabteilung. Im Ingenieur-Komitee sind Offiziere, Festungsbau-Offiziere und Herren aus Zivilberufen als Sachverständige tätig. An der Spitze steht als Präses zurzeit der Generalleutnant Telle.

Alle an das Kriegsministerium oder die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps gerichteten Anträge, Gesuche, Vorschläge, Beschwerden aus den Kreisen der Bevölkerung gehen, soweit sie das Arbeitsgebiet des Ingenieur-Komitees betreffen, fast ausnahmslos dieser Behörde zur Begutachtung oder zur Entscheidung zu. Zur Beschleunigung der Angelegenheiten und zur Entlastung des Kriegsministeriums und der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps kann daher den Antragstellern unmittelbares Benehmen mit dem Ingenieur-Komitee nur empfohlen werden. Erst Eingaben gegen abschließende Bescheide des Ingenieur-Komitees würden an das Kriegsministerium zu richten sein.

Telegramm-Adressen des Ingenieurkomitees

Zwischen dem Königlichen Ingenieur-Komitee, Berlin W 62, und dem Reichspostamt sind nachstehende abgekürzte Telegramm-Adressen vereinbart worden.

Iko	Berlin: Ingenieur-Komitee		
Ikopi	"	"	Pionier-Abteilung,
Ikofest	"	"	Festungs= "
Ikotech	"	"	Elekrotechn. "
Ikozet	"	"	Zentral= "
Ikovert	"	"	Verwaltungs= "

Vergabung von Aufträgen im Bereiche der Feldzeugmeisterei.

Aus dem Wirtschaftsblatt für Heer und Marine.

Es ist bekannt geworden, daß auch jetzt Vermittler-Firmen gegenüber eine Beschaffung von Heeresaufträgen in Aussicht stellen, wenn sie ihnen vertraglich eine Provision zusichern.

Um die Unternehmer vor Schaden zu bewahren, wird nachstehender Auszug aus den für den Bereich der Feldzeugmeisterei erlassenen „Beschaffungsgrundsätzen im Kriege“ bekanntgegeben.

3. Die Aufträge werden grundsätzlich nur an Selbsthersteller vergeben.

Ist es dem Hersteller nicht möglich, alle Aufträge selbst auszuführen, sei es, daß Teilarbeiten von anderen Industriezweigen ausgeführt werden müssen, so wird die Heranziehung von Unterlieferanten bei der Auftragsabteilung ausdrücklich festgesetzt. Die Unterlieferer müssen namentlich bezeichnet, und dem Hauptlieferer muß die Verpflichtung auferlegt werden, ihnen angemessene Preise zu zahlen. Die Preise sind möglichst bei Auftragserteilung festzustellen usw.

4. Bei Verstößen hiergegen wird der Auftrag entzogen. Die Vergabung von Aufträgen durch die Beschaffungsstellen an Agenten, Vermittler oder Zwischenhändler ist ausdrücklich verboten. Ebenso hat die Firma, die den Auftrag erhält, zu erklären, daß sie keinerlei Provision dafür an Vermittler usw. zu bezahlen hat.

Die Notwendigkeit, daß Hauptlieferer handelsübliche Teile oder solche, die in der Hausindustrie gefertigt werden, durch Vermittlung beruflicher Agenten und Händler beziehen müssen, wird hierdurch nicht berührt. Ebenso werden die vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt, die zwischen Lieferern und den von ihnen bestellten ständigen, berufsmäßigen Vertretern über die Zahlung von Provisionen getroffen werden. usw.

Zurückweisung zuviel gelieferten Feldgeräts.

Aus dem Wirtschaftsblatt für Heer und Marine.

Es häufen sich in letzter Zeit Fälle, daß Lieferanten mehr Stücke an die mit der Abnahme und Bezahlung betrauten Stellen abliefern, als bei ihnen bestellt sind. Sie wenden sich dann an die Beschaffungsstelle mit dem Antrage, das zuviel gelieferte Gerät ebenfalls abnehmen und bezahlen zu lassen, u. führen diesen Umstand entweder auf ein Versehen seitens eines Angestellten beim Zählen oder darauf zurück, daß versehentlich zuviel Stücke angefertigt worden seien usw.

Die Inspektion macht alle Lieferer darauf aufmerksam, daß in Zukunft solchen Anträgen keinesfalls entsprochen wird und grundsätzlich nur die Mengen abgenommen und bezahlt werden, die tatsächlich bestellt worden sind.

Näharbeiten an Sandsäcken.

Aus dem Wirtschaftsblatt für Heer und Marine.

Beim Ingenieur-Komitee in Berlin und bei dem „Kriegsauschuß für Heimarbeit“ daselbst, Budapester Straße 1, gehen täglich Anträge auf Zuweisung von Näharbeit an Sandsäcken ein. Es wird darauf hingewiesen — um keine falschen Hoffnungen aufkommen zu lassen — daß der Bedarf des Heeres an Sandsäcken bei weitem nicht ausreicht, um die vorliegenden Gesuche zu befriedigen.

Alle an der Arbeitsvermittlung beteiligten Stellen, wie Magistrate, Arbeitsnachweise, Wohlfahrtsvereine usw. werden daher gut tun, für andere Arbeitsmöglichkeiten Sorge zu tragen, kräftige, durch eine Familie nicht gebundene weibliche Arbeitskräfte möglichst lohnender und ihren Fähigkeiten angemessener Arbeit in der Kriegsindustrie zuzuführen und die verhältnismäßige leichte, im Hause auszuführende Sandsack-Näharbeit nur für schwächere oder solche Frauen aufzusparen, die daneben einen Haushalt versehen müssen.

Wer trägt die Kosten der polizeilichen Zurückführung von Lehrlingen.

Aus der Posener Handwerkerzeitung.

Die Frage, wer die Kosten der polizeilichen Zurückführung zu tragen hat, ist nicht unbestritten. Es liegt zum Teil ein öffentliches, zum Teil ein privates Interesse der Lehrherren vor. In einer Verfügung vom 29. September 1911 entscheidet sich der Regierungspräsident von Posen dahin, daß die Zurückführung vornehmlich im Interesse der öffentlichen Ordnung geschieht, und daher die Polizeibehörde die Kosten zu tragen hat. Die Verfügung heißt im Wortlaut:

„Die Handwerkskammer hat mir angezeigt, daß die Polizeibehörden bei zwangsweiser Rückführung von Lehrlingen gemäß § 127 d RGO. von den Lehrherren, auf deren Antrag die Zurückführung erfolgt, zum Teil nicht unerhebliche Beträge als Kosten der Zurückführung einziehen. In einzelnen Fällen handelt es sich dabei um Beträge von mehr als 25 M. Abgesehen davon, daß die Lehrherren durch Auferlegung solcher Kostensummen erheblich belastet worden sind, hat dies Verfahren der Polizeibehörden dazu geführt, daß die Lehrherren sich scheuen, Anträge auf Zurückführung der Lehrlinge zu stellen, was im Interesse der Sicherung des Lehrverhältnisses überaus bedenklich ist.

Ich nehme daraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Kosten für das zwangsweise Zurückführen des Lehrlings nicht der Arbeitgeber, sondern die Polizeibehörden zu tragen haben, da die polizeiliche Zurückführung zwar auf Antrag des Arbeitgebers, indessen nicht allein in dessen Interesse, sondern auch und zwar vornehmlich im Interesse der öffentlichen Ordnung erfolgt.“

Auf Grund dieser Verfügung haben nicht die Handwerksmeister, sondern die Polizeiverwaltungen die Kosten für die Zurückführung entlaufener Lehrlinge zu tragen.

Im Auftrage der Handwerkskammer

Schriftleitung: Syndikus i. B. W. Otkmann, Graudenz.

Druck und Expedition:

Archdruckerei Robert Geißel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 743.